

Teilhabechancengesetz

Förderinstrumente:

Gefördert wird sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Die Förderung unterscheidet sich von bisherigen Regelinstrumenten und Programmen durch Dauer (bis zu fünf Jahren) und Höhe (bis zu 100 Prozent) sowie durch die Einbeziehung aller Arbeitgeber unabhängig ihrer Art, Rechtsform, Branche und Region. Die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität entfallen. Neu ist auch die Finanzierung eines Coachings, mit dessen Hilfe die Arbeitsverhältnisse unterstützt und stabilisiert werden.

Fördervoraussetzungen:

Fördervoraussetzungen sind sechs Jahre Leistungsbezug (§ 16i SGB II) bzw. zwei Jahre Arbeitslosigkeit (§ 16e SGB II). Schwerbehinderte und Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft können bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug gefördert werden.

Für die SPD-Fraktion Oberhausen ist klar:

Alle Menschen müssen die Chance bekommen, durch ihre Arbeit für sich selbst sorgen zu können.

Mit dem Teilhabechancengesetz werden die Möglichkeiten für Langzeitarbeitslose verbessert.

Das schafft mehr Teilhabe und eröffnet neue Perspektiven.

Wir unterstützen dieses Vorhaben mit unserer Jobinitiative für den **sozialen Arbeitsmarkt**.

Sozialer Arbeitsmarkt

Neue Perspektiven

Neue Chancen



SPD-Fraktion Oberhausen

Rathaus Oberhausen
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Patrick Brenger

Tel.: 0208 / 825-34 79
Fax: 0208 / 24883
e-Mail:
patrick.brenger@spd-fraktion-oberhausen.de
www.spd-oberhausen.de/jobinitiative

6 Jahre oder mehr

100 %** Lohnkostenzuschuss
Coaching & Weiterbildung

**sinkt ab dem 3. Jahr um 10% jährlich

Fördergegenstand:	Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern
Förderdauer:	Fünf Jahre
Zuschuss:	100 Prozent, sinkt ab dem 3.Jahr um 10 Prozentpunkte jährlich.
Coaching:	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer.
Qualifizierung:	Erforderliche Weiterbildungen und betriebliche Praktika sind möglich. Weiterbildungskosten bis insgesamt 3.000 Euro werden übernommen.

2 Jahre oder mehr

75 %* Lohnkostenzuschuss
Coaching & Weiterbildung

*sinkt im 2. Jahr auf 50%

Fördergegenstand:	Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern
Förderdauer:	Zwei Jahre
Nachbeschäftigungspflicht:	Nein
Zuschuss:	75 Prozent, sinkt im 2. Jahr auf 50 Prozent
Coaching:	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer.
Qualifizierung:	Ergänzende Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen des SGB II bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen möglich.

Sozialer Arbeitsmarkt

Sozialversicherungspflichtige
Arbeitsverhältnisse

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Sozialversicherungspflichtige
Arbeitsverhältnisse

